

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1.1) Der Name des Vereins lautet Pfortentisch Burscheid e.V.
- (1.2) Der Verein hat seinen Sitz in 51399, Burscheid.
- (1.3) Der Zweck des Vereins ist der aktive Schutz von Tieren.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- * Sicherung von artgerechter Haltung, Pflege und Behandlung von Tieren,
- * insbesondere durch das zu Verfügung stellen von Gegenständen, die der täglichen Versorgung von Tieren dienen, und somit
- * Unterstützung von Personen mit Tieren, die in Notlagen geraten sind.
- * Hilfeleistung für bedürftige Personen, zur Sicherstellung der artgerechten Haltung ihrer Tiere und somit
- * Ermöglichung des Verbleibs der Tiere in ihrer gewohnten Umgebung.

Dies ist Ausdruck der Förderung des Tierschutzes.

- (1.4) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (1.5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (2.1) * Der Verein erkennt die Tiere als lebende fühlende Wesen und Mitgeschöpfe an.
- * Aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier tritt der Verein für das den Schutz des Lebens, Wohlbefindens, der Gesundheit, Würde und die Rechte der Tiere ein.
- * Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- * Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- * Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- * Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- * Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- * Notwendige Ausgaben, die der Erfüllung von Vereinsaufgaben dienen, können erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (3.1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3.2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3.3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (3.4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Beitragszahlung. Über Ausnahmen oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (4.1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Letzterem steht die Auflösung einer juristischen Person als Mitglied gleich.
- (4.2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4.3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (4.4) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (4.5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- (5.1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5.2) Die Finanzierung erfolgt weiter durch Spenden, durch Erbschaften und andere Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (6.1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder Zahlungsbedingungen entscheiden. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Vorstand mit einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.
- (6.2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Mitgliedsbeiträge teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (7.1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (7.2) Mitgliederversammlung und Vorstand können, soweit erforderlich, weitere Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- (8.1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Der Vorstand hat nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzelvertretungsbefugnis.
- (8.2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (8.3) Der Vorstand kann im Krankheitsfall oder bei sonstigen zuwiderlaufenden Unannehmlichkeiten für eine maximale Zeitdauer von drei Monaten einen Vertreter bestimmen.
- (8.4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 5. die Buchführung
 6. die Erstellung des Jahresberichts
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (8.5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Verantwortungsbereiche an Organe zu übertragen, die nach den Vorschriften dieser Satzung geschaffen wurden. Die betrauten Organe haben dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (9.1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 4. die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (9.2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (9.3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen benötigen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (9.4) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsführer und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (9.5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung mindestens von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (10.1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
1. an den Protect Animals With Us - PAWU e. V., 42551 Velbert, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
 2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz als gemeinnütziger Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(10.2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10.3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der Liquidator.

§ 11 Änderungs- und Schlussbestimmungen

(11.1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung dieser Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.12.2015 beschlossen.

Zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 29.02.2016.

Unterschrift des Vorstands:

Vereinsvorstand (*Unterschrift*)